

12./XII. 1917.

16

* Die Höchstpreise schließen die Verpackung ein. Häufig werden jetzt im Kleinhandel Verpackungen wie Tüten usw.

besonders berechnet. Die Volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamtes hat nun die Frage, ob das berechtigt sei, folgendermaßen entschieden: „Sofern Höchstpreise für die betreffende Ware festgesetzt sind, ist in der besonderen Berechnung für Tüten über den Höchstpreis hinaus eine Umgehung oder Ueberschreitung des Höchstpreises zu erblicken. Ob bei anderen Waren eine übermäßige Preissteigerung durch besondere Berechnung der Tüten hervorgerufen wird, das muß im einzelnen Falle geprüft und entschieden werden.“